



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEEINTRÄCHTIGUNG VON ERDBEBENMESSSTATIONEN DURCH WINDENERGIEANLAGEN

VG Aachen, Beschluss vom 02.09.2016 – 6 L 38/16

Das VG Aachen hat in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren Stellung genommen zum Nutzungskonflikt zwischen Windenergieanlagen (WEA) und seismischen Messstationen im Außenbereich. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt machte ein anerkannter Umweltverband u. a. geltend, die dem Träger eines WEA-Vorhabens erteilte BImSchG-Genehmigung sei rechtswidrig, da durch das geplante WEA-Vorhaben die Funktionsfähigkeit verschiedener Erdbebenmessstationen in nicht hinnehmbarer Weise gestört würde. Das VG Aachen hielt den Umweltverband zwar unter dem Gesichtspunkt der Störung seismischer Messstationen für antragsbefugt, lehnte den Antrag aber als unbegründet ab. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Funktionsfähigkeit einer Erdbebenmessstation einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dar, der der Genehmigung eines WEA-Vorhabens entgegenstehen könne. In Übertragung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Störung von Wetterradaranlagen durch WEA (vgl. *unser Update 1/2017*) sei zu prüfen, ob ein geplantes WEA-Vorhaben die Erzielung seismologischer Aufzeichnungen über Erdbewegungen zumindest spürbar erschwere und diese Beeinträchtigung durch Beifügung von Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht vermieden werden könne. Wie im Ergänzungserlass zum Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen vorgesehen, müssten die Betreiber von Erdbebenmessstationen eine solche Beeinträchtigung ihrer Anlagen aber im Einzelfall substantiiert und plausibel darlegen, bevor der Träger des WEA-Vorhabens zur Vorlage eines eigenen Fachgutachtens verpflichtet werden könne. Im konkreten Fall konnte das VG Aachen anhand der Stellungnahme des im Genehmigungsverfahren beteiligten Geologischen Dienstes eine hinreichend gewichtige Beeinträchtigung von Erdbebenmessstationen durch das geplante WEA-Vorhaben nicht feststellen.

Bedeutung für die Praxis:

Der vom VG Aachen vertretene Prüfungsansatz stärkt die rechtliche Stellung von WEA-Vorhabenträgern gegenüber Betreibern von Erdbebenmessstationen. Ob andere Gerichte sich diesem Prüfungsansatz anschließen werden, bleibt abzuwarten. Seit geraumer Zeit steigt die Anzahl der Verwaltungsgerichtsverfahren, in denen es um den Nutzungskonflikt zwischen WEA und seismologischen Messstationen im Außenbereich geht. Zuletzt hatte das VG München im Januar in einer bislang noch nicht veröffentlichten Entscheidung die behördliche Versagung der Erteilung einer Genehmigung für ein WEA-Vorhaben wegen der Störung einer seismischen Messstation bestätigt.